

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Höhenlage der Hauptgebäude der Parzellen 11 - 15:

Die maximal zulässige Erdgeschossrohfußbodenhöhe (RFOK EG) beträgt die jeweils in der

Planzeichnung (Detailschnitte) eingetragene Höhe über Normalnull (ü. NN).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

A) BEBAUUNGSPLAN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

15° - 32°

Satteldach (SD) / höhengestaffeltes Pultdach /

Ziegel- oder Betondachsteine in grau-schwarz, naturrot bis

Walmdach (WD) / Zeltdach (ZD)

Dachform:

Dachneigung:

Dachdeckung:

9. DEZENTRALE RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGWASSER

(§9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) Zur dezentralen Regelung der Niederschlagswasserbeseitigung im Planungsbereich, sind Retentionszisternen für die Entwässerung der privaten Grundstücksflächen zu errichten. Diese stellen in Verbindung mit den zentralen Rückhalteeinrichtungen, die Niederschlagswasserbeseitigung des gesamten Erweiterungsgebietes sicher und sind folgendermaßen zu dimensionieren:

Auf jeder einzelnen Parzelle darf ein maximaler Abfluss von 1 I/s aus der Zisterne in das Mischwasser-Kanalsystem abgegeben werden. Ein der tatsächlichen Bebauung entsprechendes Rückhaltevolumen ist im Rahmen der Genehmigungsplanung nachzuweisen. Hinweis: Es wird empfohlen ein zusätzliches Nutzvolumen zur Sicherheit zu errichten.

B) GRÜNORDNUNGSPLAN Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

10. NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind als Rasen-, Wiesen- oder Pflanzgänge auszubilden. Eine Befestigung innerhalb dieser Flächen ist nur für Zugänge, Zufahrten, Stellplätze, Aufenthaltsbereiche und Einfriedungen zulässig. Die Versiegelung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die nichtüberbaubaren öffentlichen Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind als Rasen- oder Wiesenflächen auszubilden, standortgerecht zu pflegen und entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen mit Gehölzen

zu versehen. 11. VERKEHRSFLÄCHEN, STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN, ZUGÄNGE Die KFZ- Stellplätze, KFZ-Stauräume und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (rasenverfugtes Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen, Porenpflaster u.ä.)

12.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf privaten Grundstücksflächen: Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche, ist ein heimischer Laubbaum 1. oder 2. Ordnung entsprechend Artenlisten 17.1 und 17.2 bzw. zwei Obstbäume (17.3) in den festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen. Die Baumstandorte können frei gewählt werden, mind. 1 Baum jedoch muss als Hausbaum straßenseitig gepflanzt werden. Im Bereich der Verkehrsflächen ist auf das Straßenraumprofil zu achten, d.h. Bäume sind bis 3,00 m Höhe über der Straßenoberkante aufzuasten. Einmündungs- und Ausfahrtsbereiche sind von sonstiger Bepflanzung über 0,80 m Wuchshöhe über der Straßenoberfläche freizuhalten, um ausreichende Sichtverhältnisse zu gewährleisten. Nichtüberbaubare Grundstücksflächen: Auf den Bauparzellen 6, 7 und 15 ist eine östliche Ortsrandeingrünung zu pflanzen. Zur Begrünung dieser Grundstücksflächen sind zusätzlich heimische und

standortgerechte Sträucher gemäß Artenliste 17.4 und den darin festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen. Auf der privaten Grünfläche der Parzellen 10 bis 15 am Nordrand des Geltungsbereichs sind heckenartige Pflanzungen an der Südseite des Grabens gemäß den planlichen Festsetzungen aus heimischen und standortgerechten Arten gemäß Artenliste durchzuführen (1- bis 2-reihig).

Die Begrünung des öffentlichen Straßenraums an den Parkbuchten erfolgt durch Pflanzung von insgesamt 8 Exemplaren Eberesche (Sorbus aucuparial), H, 3xv, mDB, StU 16-18. 13. OBERFLÄCHENWASSER Die Abfangung anfallenden Oberflächenwassers aus dem Außenbereich entlang des nördlichen Gebietsrandes erfolgt auf öffentlichen Flächen über einen offenen,

naturnah ausgebildeten Graben. Zur Strukturanreicherung ist die punktuelle bzw. kleinflächigen Gestaltung mit Steinschüttungen bei gleicher Ansaat mit autochthonen Saatqut herzustellen. Der gesamte Grabenverlauf ist extensiv zu pflegen. Die Wasserführung erfolgt im weiteren Verlauf durch einen neu zu errichtenden Ableitungskanal entlang des westlichen Randes des Geltungsbereiches auf Privatgrund in Nord-Süd-Richtung. Dieser ist durch ein Leitungsrecht auf privatrechtlicher Ebene dinglich zu sichern.

I. Festsetzungen durch Planzeichen:

. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) Geschossflächenzahl GFZ max. zulässig (§ 16 u. 19 BauNVO) bei

2 Vollgeschossen als Höchstgrenze Grundflächenzahl GRZ (§ 16 u. 19 BauNVO)

max. 1 Vollgeschoss zulässig - Garagen / Carports / Nebengebäude

max. 2 Vollgeschosse zulässig - Wohngebäude

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

nur Einzelhäuser zulässig

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen im Erdgeschoss Richtung Süden für Wintergärten, Terrassenüberdachungen etc. bis 3,00 m ist zulässig.

6. Verkehrsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

(Fahrbahn/Seitenstreifen/Geh-/Radweg) Flächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Öffentliche Parkflächen

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und

Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen für die Ableitung von Niederschlagswasser

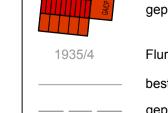
> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes / Grünordnungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Öffentliche Grünfläche mit Baumbepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen, sowie bodendeckenden Gehölzen und Stauden (Straßenraum). Öffentliche Grünfläche mit Grünweg und Entwässerungsmulde; extensiv begrünt

Private Grünfläche, zur Ortsrandeingrünung, extensive Wiesennutzung mit Einzelgehölz, gem. Textlichen Festsetzungen (Punkt 17), Pflanzgebot, standortgebunden (Hausbaum straßenseitig)

Baumpflanzung mit Pflanzgebot, Planung (gem. Pkt.17, Textliche Festsetzungen)

III. Planliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummer geplante Haupt- und Nebengebäude mit Firstrichtung



Flurstücksnummer bestehende Grundstücksgrenzen

geplante Grundstücksgrenzen Parzellengröße

Parzellennummer

Regenwasserkanal ---- Vorhandenes Urgelände

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB) - Kanalleitung Oberflächenwasser

Höhenangaben über Normalnull (m ü. NN), DHHN12 (Status 100) 1. Bürgermeister Hartmann

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

14. PFLANZ - UND SAATGUTARBEITEN Die Bepflanzung der Freiflächen ist entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen herzustellen, wobei im Bereich der Pflanzfläche ein Oberbodenauftrag von mindestens 0,40 m, im Bereich von Rasen- und Wiesenflächen von mindestens 0,15 m zu erfolgen hat. Pflanz- und Saatarbeiten sind in der, nach der Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode fachmännisch auszuführen, auf öffentlichen Flächen des Baugebietes

sowie die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen im Zuge der Erschließung. 15. PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZEN Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfallende Bäume und Sträucher sind nach zu pflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und artgerecht zu entwickeln sind.

16. FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen: Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in einem Umfang von 3.983 m² werden auf den Grundstücken Flur-Nr. 384 (1.462 m²) und 384/2 (2.521 m²) der Gemarkung

Affecking festgesetzt. Ausgleichsflächen-Zuordnungsfestsetzung: Die im folgenden festgesetzten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden den Eingriffen innerhalb des Geltungsbereichs (Bebauung der privaten Grundstücksflächen. Erschließungsmaßnahmen) verbindlich zugeordnet.

Maßnahmen zum Ausgleich: Folgende Maßnahmen sind verbindlich durchzuführen und Bestandteil der grünordnerischen Festsetzungen (siehe Lageplan Darstellung der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen auf Flur-Nr. 384/2 und 384 der Gemarkung Affecking): - Pflanzung von Obsthochstämmen bewährter, robuster Sorten - Extensivierung des Grünlandbestandes durch Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmaßnahmen; 2-malige Mahd pro Jahr mit Mähgutabfuhr; 1. Mahd nicht vor 15.06. des Jahres; Berücksichtigung von Altgrasstreifen in den Randbereichen in einer Breite von 3 m (Mahd alle 3 Jahre zur Offenhaltung); im Bereich der Flur-Nr. 384 (derzeit Acker) Einsaat der Wiese mit autochthonem Saatgut. - auf den Flächen ist eine Fertigstellungspflege von einem Jahr und eine Entwicklungspflege von weiteren 3 Jahren vorzusehen

17. ARTENLISTEN Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen von autochthonen Pflanzmaterials, soweit verfügbar, zu achten.

17.1. Gehölze 1. Ordnung Qualität: H, 3 xv., mDB. 18-20 (Straßenraumprofil, falls erforderlich) Flächige Pflanzung: v. Hei o.B., 250-300 Acer platanoides Spitz-Ahorn Betula pendula Sand-Birke Gemeine Esche Fraxinus excelsior Juglans regia Walnuss Quercus robur Stiel-Eiche

Tilia cordata Winter-Linde 17.2. Gehölze 2. Ordnung Qualität: H, 3 xv., mDB. 14-16 (Straßenraumprofil, falls erforderlich) Qualität: vHei, o.B, 200-225 (flächige Pflanzungen) Acer campestre Spitz-Ahorn Carpinus betulus Hainbuche

Malus sylvestris Vogel-Kirsche Prunus avium Prunus cerasifera Kirsch-Pflaume Prunus mahaleb Weichsel-Kirsche Pyrus pyraster Holz-Birne Quercus robur Stiel-Eiche Sorbus aucuparia Gemeine Eberesche 17.3 Obstgehölze

Qualität: H, 2xv., 7 - 8 (Einzelpflanzung) Kaiser Wilhelm Österreichische Weinbirne Hauszwetschge Danziger Apfel Pastorenbirne Vereinsdechantbirne Bohnapfel <u>Walnuss</u> Juglans regia - Echte Walnuss Gravensteiner Jakob Fischer

17.4 Sträucher Qualität: vStr., mind. 4 Tr., 60-100 Berberis vulgaris Buxus sempervirens Gewöhnlicher Buchsbaum Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartriegel Corylus avellana Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Hunds-Rose Rosa canina Bibernell-Rose Rosa pimpinellifolia Hecht-Rose Rosa glauca Rosa rubiginosa Wein-Rose Kartoffel-Rose Rosa rugose Salix caprea Salweide Sambucus nigra Schwarzer Holunder Syringa vulgaris Flieder Wasser-Schneeball

18. BODENSCHUTZ-, SCHUTZ DES OBERBODENS, MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLCHEN UMWELTEINWIRKUNGEN Sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden. Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist. Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. BauGB). Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten.

TEXTLICHE HINWEISE

1) LEUCHTMITTEL

Die Verwendung natriumbedampfter Leuchtmittel zum Schutz der Insekten wird angeraten. NACHBARSCHAFTSRECHTE/GRENZABSTÄNDE Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBGB Art. 47 bis 50 zu beachten, wonach nachfolgende Abstände einzuhalten sind: - 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe

- 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe - bis zu 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe DENKMALSCHUTZ Östlich des Plangebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-2-7137-0114, Bestattungsplatz vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. Siedlung des Neolithikums und D-2-7137-0115, Bestattungsplatz vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Das Vorkommen weiterer Bodendenkmäler innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist nicht auszuschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 - 2 DSchG unterliegen. Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, die unverzüglich der Unteren Denkmal-

schutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und er Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten die zum Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder Leiter der Arbeiten befreit.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. GRUNDWASSERSCHUTZ

Sofern Grundwasser, Hang- oder Schichtwasser ansteht sind bauliche Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Die Anzeigepflicht von Grundwasserfreilegungen nach § 49 WHG in Verbindung mit Art. 30 BayWG und die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 WHG sind zu beachten. Werden wassergefährdende Stoffe gelagert, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet, so ist dies anzuzeigen.

NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986 ff zu erfolgen. Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei grundsätzlich auf das unbedingte Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die Zufahrten und privaten Verkehrsflächen, soweit es die Vorgaben erlauben. versickerungsfähig zu gestalten.

Die Oberflächenentwässerung von Wegen und Zufahrten auf den jeweiligen Grundstücksflächen ist, soweit möglich, über eine offene Versickerung in angrenzende Pflanzflächen vorzunehmen. In Abhängigkeit der Sickerfähigkeit des Untergrundes am vorliegenden Standort sind zusätzliche Rückhalteeinrichtungen zu schaffen. Geeignete Möglichkeiten für Rückhaltevorrichtungen zur Wiederverwendung des Niederschlagswassers bilden z. B. auch die Anlage von Teichanlagen und Regenwasserzisternen. Aufgrund der Geländeneigung kann es bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze zu wild abfließenden Wasser kommen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden. Ein vollständiger Schutz gegen Wassergefahren ist nicht möglich. Daher sind geeignete Objektmaßnahmen zu ergreifen. Auf die Hochwasserschutzfibel des Bundesumweltministeriums (www.bmub.bund.de; Suchbegriff "Hochwasserfibel") mit den detaillierten Empfehlungen zum Objektschutz und zur

baulichen Vorsorge wird hingewiesen Wird bei Dächern mit Zink-, Blei oder Kupferdeckung die Gesamtfläche von 50 m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: lang) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten.

IMMISSIONSSCHUTZ Die Belange des Immissionsschutzes wurden in einem Gutachten des Büros Hook-Farny vom 29.11.2017 behandelt. Die Ergebnisse sind unter Punkt 6 der Begründung zusammengefasst. Das immissionsschutztechnische Gutachten wird als Anlage B.01 zur Begründung Bestandteil des Bebauungsplanes. REGENERATIVE ENERGIENUTZUNG

Im Planungsgebiet sollen Anforderungen gem. § 1 Abs. 5 BauGB (Klimaschutz) im Hinblick auf den Einsatz erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz sowie der Energieeinsparung besondere Berücksichtigung finden. In der Planung werden daher inhaltlich diese Zielsetzungen getroffen durch eine konsequente Ausrichtung nach Süden (Firstrichtung Ost-West), der Berücksichtigung von ausreichend dimensionierten Abständen zwischen den Baukörpern (Verschattung) und der Zulässigkeit von Solar und Photovoltaikmodulen als eigenständige Dachhaut. Ebenso werden in den örtlichen Bauvorschriften keine einschränkenden Vorgaben hinsichtlich der Belichtung oder Fassadengestaltung getroffen, die eine Nutzung solarer Wärmegewinnung bei der Grundrissorientierung einschränken. Grundsätzlich wird zudem die Nutzung erneuerbarer Energien in Form von solarer Strahlenenergie für Heizung, Warmwasseraufbereitung, zur Stromerzeugung sowie zur allgemeinen Kraft- Wärme-Kopplung empfohlen.

SCHUTZ VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN Bei Anpflanzung von Bäumen und Großsträuchern ist zu unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten. Bei kleineren Sträuchern beträgt der Mindestabstand von 1,50 m. Nachträglich verlegte Leitungen sind in den genannten Abständen an Anpflanzungen vorbeizuführen. Die Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen gemäß dem Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sind zu

ABFALLRECHT Größe, Zahl und Art der Abfallbehältnisse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Satzung. Auf § 16 Nr. 1 der Unfallverhütungsvorschriften Müllbeseitigung (BGV C 27) wird verwiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 22.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 10.07.2017 den Vorentwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 10.07.2017 gebilligt.
- 3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Erläuterung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.07.2017 hat in der Zeit vom 31.07.2017 bis 11.09.2017 stattgefunden.
- 4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.07.2017 fand in der Zeit vom 26.07.2017 bis 11.09.2017 statt.
- 5. Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 13.11.2017 die eingegangenen Stellungnahmen behandelt
- 6. Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 13.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan gebilligt
- 7. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.11.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.01.2018 bis 23.02.2018 öffentlich ausgelegt.
- 8. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.11.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.01.2018 bis 9. Der Bauausschuss Kelheim hat mit Beschluss vom 30.04.2018 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1

BauGB in der Fassung vom 30.04.2018 als Satzung beschlossen. Stadt Kelheim, (Siegel)

1. Bürgermeister Hartmann 10. Ausgefertigt: Stadt Kelheim,

1. Bürgermeister Hartmann

11. Die Satzung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung des Bebauungsplans in Kraft. Stadt Kelheim.

SATZUNG STAND: 30.04.2018 (Siegel)

Stadt Kelheim.

PLANFERTIGER:

Ingenieur GmbH

Umwelt · Tiefbau · Energie

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

mit Verfahrensvermerken

17BP003.008.dwg

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN

M 1:500

Dr.-Leo-Ritter-Straße

93049 Regensburg

Tel. 0941/46448740

Fax 0941/46448744

info@utegmbh.de

www.utegmbh.de

STADT KELHEIM

LANDKREIS

KELHEIM

1. Bürgermeister Hartmann

STADT KELHEIM - ORTSTEIL THALDORF

"THALDORF-HOHENRAIN - ERWEITERUNG 2"

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM

GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 120